



**LfL**

Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft

# Informationen zur **Freilandhaltung von Legehennen**





# Anforderungen an die Freilandhaltung

**Folgende rechtliche Anforderungen (siehe „Geltende Rechtsvorschriften“) müssen erfüllt sein, um „Eier aus Freilandhaltung“ zu erzeugen:**

Die Legehennen müssen tagsüber uneingeschränkter Zugang zu einem Auslauf im Freien haben. Zeitlich befristete Einschränkungen am Morgen sind gestattet.

Die Auslaufläche muss zum größten Teil bewachsen sein und darf nicht zu anderen Zwecken, außer als Obstgarten, Wald oder Weide, genutzt werden, sofern es von der jeweils zuständigen Behörde genehmigt ist.

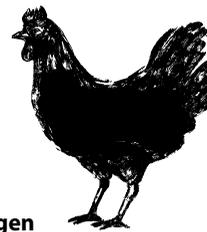
Jeder Legehennen müssen mindestens 4 m<sup>2</sup> Auslaufläche zur Verfügung stehen (pro Hektar max. 2500 Legehennen). Erfolgt ein Umtrieb und stehen bei gleichmäßigem Zugang zur Gesamtfläche während der Lebensdauer des Bestandes mindestens 10 m<sup>2</sup> je Legehennen zur Verfügung, so müssen in jedem benutzten Gehege jederzeit mindestens 2,5 m<sup>2</sup> je Legehennen verfügbar sein.

Ist die Auslaufläche mehr als einen Radius von 150 m von der nächstgelegenen Auslauöffnung des Stalles entfernt, müssen gleichmäßig verteilt mindestens 4 Unterstände pro Hektar vorhanden sein. Die maximale Entfernung von der Auslaufläche zur Auslauöffnung darf einen Radius von 350 m nicht überschreiten.

Die Auslaufläche muss so gestaltet sein, dass sie möglichst gleichmäßig durch die Legehennen genutzt werden kann.

Die Haltungssysteme müssen so konzipiert sein, dass die Legehennen von der Auslaufläche nicht entweichen können.

# Auslegungshinweise



**Ergänzend zu den rechtlichen Anforderungen werden folgende Auslegungshinweise und Leitlinien bundesweit einheitlich empfohlen:**



Die Auslaufläche muss den Legehennen spätestens ab 10 Uhr bis Sonnenuntergang zur Verfügung stehen.



Eine genehmigte Haltung von Weidetieren im Auslauf ist gestattet mit maximal zusätzlichem Tierbesatz von 1,4 Großvieheinheiten pro Hektar. Eine Beschränkung der Auslaufnutzung ist grundsätzlich möglich. Je nach Grund der Beschränkung ist entweder eine Anzeige über den Wechsel der tatsächlichen Haltungsart an die LfL oder eine Mitteilung über Auslaufbeschränkung in HIT nötig (siehe Schaubild).



Offene Wasserflächen oder regelmäßig überflutete Flächen sowie Lagerplätze und bauliche Anlagen zählen nicht zur Auslaufläche. Gräben, die ein natürliches Hindernis für die Legehennen darstellen, sind in geeigneter Weise zu überbauen, wobei mindestens 1 m Überquerungsbreite pro 500 Legehennen vorgesehen wird.



Die Fläche pro künstlichem Unterstand muss mindestens 5 m<sup>2</sup> und die Höhe jedes Unterstandes mindestens 35 cm betragen. Natürliche Unterstände oder Strukturelemente wie Bäume, Büsche und Hecken können auf die Gesamtunterstandsfläche angerechnet werden.



Das Anlegen von Leitbahnen fördert die bessere Nutzung der ferneren Auslaufbereiche. Natürliche Leitbahnen können Hecken, Baumreihen oder auch nicht gemähte Streifen des Aufwuchses sein, als künstliche Leitbahnen können Zäune oder Windnetze dienen. In keinem Fall dürfen sie die Nutzung des Auslaufes beeinträchtigen.



Um das Entweichen der Legehennen zu vermeiden und ihnen Schutz vor Beutegreifern zu sichern, sind geeignete Vorkehrungen, z. B. durch Errichtung von Zäunen, zu treffen.

# Beschränkungen der Freiflächennutzung

Die Beschränkung des Auslaufs von Legehennen in Freilandhaltung kann unterschiedliche Gründe haben, die eine unterschiedliche Art der Vermarktung zur Folge haben und die unterschiedlich bei der zuständigen Behörde gemeldet werden müssen:

## Beschränkung der Freiflächennutzung

### Gründe:

z. B. Herdenmanagement, Pflege der Fläche, Baumaßnahmen

z. B. tierärztliche oder behördliche Anordnung, Unwetter, außergewöhnliche Bedingungen



**LfL**

Anzeige über Wechsel der tatsächlichen Haltungsart per Antrag (E-Mail, Fax)



### Vermarktung:

#### Eier aus Bodenhaltung

Anzeige mindestens 2 Tage vor tatsächlichem Wechsel



**HIT**

Mitteilung über Auslaufbeschränkung (online)



### Vermarktung:

#### Eier aus Freilandhaltung

Mitteilung am selben Tag bis spätestens 10:30 Uhr

## Wechsel der tatsächlichen Haltungsart

Eine Auslaufbeschränkung aus Gründen wie z. B. Herdenmanagement oder Pflegemaßnahmen der Fläche ist immer mit einem Wechsel der tatsächlichen Haltungsart verbunden und mindestens 2 Tage vor Umstellung schriftlich der LfL (E-Mail, Fax) anzuzeigen.

# Mitteilung der Auslaufbeschränkung in HIT

Bei tierseuchenrechtlicher Verfügung der zuständigen Behörde zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier (z. B. bei Ausbruch von Vogelgrippe) sowie bei außergewöhnlichen Bedingungen (z. B. Unwetterwarnungen) kann der Auslauf eingeschränkt werden, die Vermarktung der Eier als „Eier aus Freilandhaltung“ aber trotzdem bestehen bleiben.

**Hierzu muss bis spätestens 10:30 Uhr des gleichen Tages in der HIT-Datenbank eine Mitteilung erfolgen.**

Die Mitteilung hat tagesaktuell sowie herdenbasiert zu erfolgen und die Gründe sind zusätzlich zu dokumentieren (z. B. Ausdruck der Unwetterwarnung als Nachweis).

Der Zeitraum, in dem Eier trotz dieser Beschränkung des Auslaufs weiter als Freiland Eier vermarktet werden dürfen, beträgt maximal **16 Wochen**.

**Als außergewöhnliche Bedingungen für Mensch und Tier gelten Wetterereignisse sowie Unwetterwarnungen ab Stufe 3:**

- Windböen
- Gewitter
- Starkregen
- Dauerregen
- Schneefall
- Schneehöhe > 15 cm
- Temperatur < 5° C
- Starkes Tauwetter mit Schlammbildung
- Überschwemmung

Außerdem kann der Auslauf **bei tierärztlicher Anordnung**, wie z. B. Entwurmung, ohne Wechsel der tatsächlichen Haltungsart beschränkt werden.



# Geltende Rechtsvorschriften

---

- Verordnung (EG) Nr. 589/2008 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates hinsichtlich der Vermarktungsnorm für Eier vom 23. Juni 2008
- Delegierte Verordnung (EU) 2017/2168 der Kommission vom 20. September 2017 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 589/2008 hinsichtlich der Vermarktungsnormen für Eier aus Freilandhaltung bei Beschränkungen des Zugangs der Hennen zu einem Auslauf im Freien
- Gesetz über die Registrierung von Betrieben zur Haltung von Legehennen (Legehennenbetriebsregistergesetz – LegRegG) vom 12. September 2003
- Legehennenbetriebsregisterverordnung vom 6. Oktober 2003
- Richtlinie 1999/74 EG des Rates vom 19. Juni 1999 zur Festlegung von Mindestanforderungen zum Schutz von Legehennen, zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/64 EU des Rates vom 17. Dezember 2013
- Verordnung zum Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere und anderer zur Erzeugung tierischer Produkte gehaltener Tiere bei ihrer Haltung (Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung – TierSchNutzV) in der Fassung vom 22. August 2006, zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 30. Juni 2017
- Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 vom 17. Dezember 2013

in der derzeit geltenden Fassung.

## Impressum

**Herausgeber:** Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL)  
Vöttinger Str. 38, 85354 Freising-Weihenstephan  
**[www.LfL.bayern.de](http://www.LfL.bayern.de)**

**Redaktion:** Institut für Ernährungswirtschaft und Märkte (IEM)  
Menzinger Str. 54, 80638 München  
Telefon: 089 17800-333, Telefax: 089 17800-332  
E-Mail: [Maerkte@LfL.bayern.de](mailto:Maerkte@LfL.bayern.de)

**Bildnachweis:** Titelfoto: ©shutterstock, The Len  
Fußabdrücke: ©shutterstock, DoozyDo  
Grafik Huhn: ©shutterstock, bioraven

**Druck:** 1. Auflage, Februar 2019  
OPUS Marketing, [www.opus-marketing.de](http://www.opus-marketing.de)